

Abschlußbericht eines Vorhabens
(weder Neuordnung, noch Erläuterung, noch ständiges Vorhaben)

Vorhaben Nr.:	3.0246
Titel:	<i>Neuordnung der Ausbildungsberufe in der Wasserwirtschaftsverwaltung und im Bereich Straßenbautechnik</i>
Laufzeit:	III/98 bis I/99
Beteiligte:	Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung, Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, IG Bau, Agrar, Umwelt, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Wesentliche Ergebnisse und Veröffentlichungen:	Struktur und Eckwertevorschlag für die Neuordnung nach § 25 BBiG

Kurzdarstellung:

Neuordnung der Ausbildungsberufe in der Wasserwirtschaftsverwaltung und im Bereich Straßenbautechnik

Ergebnisprotokoll der Sitzung am 9. Dezember 1998 in Frankfurt/Main

1. Teilnehmer

Lt. Anwesenheitsliste

2. Struktur- und Eckwertevorschlag

2.1 Berufsbezeichnung

Die Sachverständigen haben sich für das Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren auf die Arbeitstitel

- Technische Fachkraft im Straßen- und Verkehrswesen
- Technische Fachkraft in der Wasserwirtschaft

geeignet.

Die Sachverständigen bitten die Ressorts um Prüfung, ob die Berufsbezeichnung Techniker/-in oder Fachmann/-frau für erlassen werden kann.

2.2 *Ausbildungsdauer*

Die Ausbildungsdauer soll 3 Jahre betragen.

2.3 *Berufsfeldzuordnung*

Die anwesenden Sachverständigen sind der Meinung, daß die beiden hier behandelten Berufe keinem Berufsfeld zuzuordnen sind.

Auch das neu entwickelte BGJ- Bautechnik kommt nicht in Betracht, weil die neuzuordnenden Berufe eine andere Fachpraxis benötigen.

Herr Strohmeier von der IG Bau hat in der Sitzung am 16./17. November eine abweichende Meinung vertreten.

Da er nicht anwesend war, hat Herr Gerlach die Gewerkschaftsvertreter von DAG, ÖTV und IG BAU gebeten, innergewerkschaftlichen Konsens zu finden und dies den Ressorts mitzuteilen.

2.4 *Struktur der Ausbildung*

Es sollen zwei Ausbildungsberufe mit dem ersten Jahr gemeinsamer Grundbildung entstehen.

2.5 *Katalog der Fertigkeiten und Kenntnisse*

siehe Anlage

2.6 *Zeitliche Gliederung*

Jahresgliederung mit zeitlichen Richtwerten in Wochen.

2.7 *Umweltschutz*

Die zwischen den Ressorts abgestimmte Formulierung als Teil des Ausbildungsberufsbildes wird übernommen.

Besondere Belange des Umweltschutzes, die für den jeweiligen Beruf von Bedeutung sind, werden in den entsprechenden Positionen des Ausbildungsrahmenplans formuliert.

3. Küstenschutz

Das BML soll klären, ob der Küstenschutz in dem Ausbildungsberuf der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen ist.

Anlage

Grund- und Fachbildung für die

Technische Fachkraft im Straßen- und Verkehrswesen

1. Berufsbildung
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Wirtschaftlichkeit
6. Mitgestalten von sozialen Beziehungen
7. Informationstechnik und -verarbeitung
8. bautechnisches Zeichnen und Konstruktion
9. bautechnische Berechnung
10. Lage- und Höhenvermessung
11. Eigenschaften und Verwendung von Baustoffen und Böden
12. Verwaltungsabläufe
13. Planen, Entwerfen und Konstruieren von Verkehrswegen und Ingenieurbauwerken
14. Erstellung von planungsrechtlichen, baurechtlichen und umweltrechtlichen Unterlagen
15. vertragliche und technische Abwicklung von Baumaßnahmen
 - 15.1 Baustellenpraxis
 - 15.2 Baustellenbetrieb
16. Organisation und Betreuung des Verkehrsnetzes
17. bauliche Erhaltung von Verkehrswegen
18. Qualitätsmanagement

Grund- und Fachbildung für die

Technische Fachkraft in der Wasserwirtschaft

1. Berufsbildung
2. Aufbau der Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Wirtschaftlichkeit
6. Mitgestalten von sozialen Beziehungen
7. Informationstechnik und -verarbeitung
8. bautechnisches Zeichnen und Konstruktion
9. bautechnische Berechnung
10. Lage- und Höhenvermessung
11. Eigenschaften und Verwendung von Baustoffen
12. wasserrechtliche Vorschriften und neue ökonomische Instrumente
13. Messen, Erfassen und Auswertung wasserwirtschaftlicher Daten
14. Planen, Entwerfen und Konstruieren von wasserwirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen
15. technische und verwaltungsmäßige Abwicklung von wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
16. technische und verwaltungsmäßige Abwicklung von Verfahren und wasserrechtlichen Zulassungen
17. Festsetzung von Schutz- und Überschwemmungsgebieten
18. Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten